

Beschluss:

1. Die Verordnung der Landeshauptstadt München über das Taubenfütterungsverbot (TaubenfütterungsverbotsVO) wird gemäß Anlage 1 beschlossen.
2. Der Kommunale Außendienst wird gebeten, in Absprache mit dem Referat für Gesundheit und Umwelt Fütterungsplätze von Stadttauben im Streifengebiet zu kontrollieren.
3. Das Referat für Gesundheit und Umwelt wird beauftragt, über das Bauzentrum München die Architektinnen und Architekten sowie Hausverwaltungen darüber zu informieren, wie der Bau von Nistplätzen sowie der Aufenthalt von Stadttauben an Gebäuden verringert werden kann.
4. Das Referat für Gesundheit und Umwelt wird beauftragt, geeignetes Informationsmaterial (Flyer, Plakate, Schilder) zum Taubenfütterungsverbot zu erstellen.
5. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

Die endgültige Beschlussfassung über den Beratungsgegenstand obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.